

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG

hier: Wasserrechtlicher Antrag nach §§ 67/68 WHG für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung im Zuge des Abbaus von Sand und Kies in der Gemarkung Bevern

**Antragsteller: Eggersmann Kieswerk Oberweser GmbH
Beutebrink
32689 Kalletal - Varenholz**

Vorbemerkungen:

Die Eggersmann Kieswerk Oberweser GmbH beabsichtigt den Abbau von Sand und Kies in der Gemarkung Bevern. Im Zuge der im Nassabbauverfahren gewonnenen Rohstoffe entsteht auf den gegenwärtig als Ackerflächen genutzten Grundstücken innerhalb der Lagerstätte ein, bzw. mehrere Abgrabungsgewässer III. Ordnung.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Neuvorhaben i. S. v. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist gem. § 2 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) aufgrund lfd. Nr. 1b der Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt als überschlägige Prüfung der zuständigen Behörde anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien. Nach Prüfung der Unterlagen bleibt folgendes festzuhalten:

1. Merkmale des Vorhabens:

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens:

Die Rohstofflagerstätte befindet sich westlich der Ortslage von Bevern im Urstromtal der Weser. Die natürlichen Grenzen der Lagerstätte werden nach Süden durch den Hellegraben, nach Norden und Osten durch den Beverbach und nach Westen durch die Weser abgebildet. Die Gesamtgröße der Lagerstätte beträgt 251ha, wovon aufgrund äußerlicher Sachzwänge 136 ha als abbaufähige Lagerstätte beschrieben werden können. Die Abbautätigkeit innerhalb der Lagerstätte wird in Abhängigkeit der Flächenverfügbarkeit und Marktsituation über einen Zeitraum von etwa 50 Jahren auf insgesamt 5 Abbauabschnitten (A bis F - Anlage 9 der Unterlagen) erfolgen. Der hier zu beurteilende antragsgegenständliche *Abbauabschnitt A* umfasst insgesamt 19,6 ha und beinhaltet neben der eigentlichen Abgrabung die Errichtung des künftigen Werksgeländes mit Aufbereitungsanlage, bestehend aus Werkstatt, Brecher-, Sieb- und Klassieranlage, sowie Verladung. Der Abtransport der gewonnenen und aufbereiteten Rohstoffe erfolgt per LKW über bestehende Zuwegung mit Anbindung an die Landesstraße L584.

1.2 Zusammenwirkung mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben:

Innerhalb des geplanten Abbaugebietes sind derzeit mit Ausnahme landwirtschaftlicher Nutzung keine weiteren Vorhaben zugelassen, kumulierende Auswirkungen im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit sind daher nicht gegeben.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen:

Mit dem fortschreitenden Bodenabbau wird landwirtschaftliche Nutzfläche verbraucht. Nach Ausbeutung der Lagerstätte und Fertigstellung der rekultivierten Abgrabungsflächen entsteht eine vielfältige Landschaft bestehend aus Brach- und Grünflächen, Wasserflächen, sowie gehölzbestandenen Flächen. Insgesamt ist von einer erheblichen Aufwertung des Landschaftsbildes und der biologischen Vielfalt innerhalb der Abgrabungsflächen gegenüber dem Ausgangszustand auszugehen.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit fallen mit Ausnahme häuslicher Abfälle der Mitarbeiter und Abfälle aus der Werkstatt keine weiteren Abfälle an. Die Abfälle sind nach der Gewerbeabfallverordnung zu trennen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb mit umweltverschmutzenden Aspekten grds. nicht zu rechnen.

Im Zuge der Rohstoffgewinnung, Aufbereitung und Transport entstehen vorwiegend Belästigungen durch Staub und Lärm.

Die Beurteilung der Staub- und Schallimmissionen im Einwirkungsbereich des geplanten Bodenabbaus erfolgte mit Gutachten Ingenieurbüro Richters & Hüls (Immissionsprognose Staub) v. 02. Februar 2023, sowie Ingenieurbüro Dr. Knohl (Immissionsprognose Schall) v. 31. Januar 2023. Beide Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die jeweils zulässigen Grenz- bzw. Richtwerte eingehalten werden.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen:

Im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit bei ordnungsgemäßigem Betrieb nicht zu erwarten.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit:

Im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit bei ordnungsgemäßigem Betrieb nicht zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes:

Das Abbaugelände unterliegt in seiner gesamten Ausdehnung derzeit einer intensiven Bewirtschaftung als landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Landschaft ist mit Ausnahme einiger weniger kleiner Hecken- und Gehölzstrukturen weitgehend ausgeräumt. Die angrenzenden Gewässer Hellegraben (im Süden) und Beverbach (Norden und Osten) sind als weitgehend begradigt und strukturarm zu beschreiben.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kann zusammenfassend im Ausgangszustand als stark bis mäßig eingeschränkt beschrieben werden.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen:

Nach erfolgter Abbautätigkeit geht die landwirtschaftliche Nutzfläche weitgehend unwiederbringlich verloren. Lediglich die landwirtschaftliche Nachfolgenutzung von Grünflächen zur Beweidung bleibt erhalten bzw. wird entsprechend hergestellt. Ebenfalls werden mit der Abbautätigkeit grundwasserschützende Deckschichten entfernt.

Gleichwohl kann aufgrund der weitgehend naturnahen Nachfolgenutzung von einer hohen Regenerationsfähigkeit, insbesondere in Bezug auf die Qualitätskriterien Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgegangen werden.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter:

Das Abgrabungsgebiet liegt teilweise innerhalb der Schutzgebietskulisse des Vogelschutzgebietes V68 Sollingvorland, sowie des Landschaftsschutzgebietes LSG HOL 16/Sollingvorland-Wesertal, Zone 2. Innerhalb der Abgrabungsfläche befinden sich im Bereich der unter 2.1 beschriebenen Gehölzinseln drei besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

Die Biotope gehen mit fortschreitender Abbautätigkeit verloren. Mit der Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen werden allerdings bereits während der Abbauphase neue Biotope geschaffen, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen in diesem Zusammenhang zu erwarten sind. Nach Abschluss der Abbautätigkeit und erfolgter Rekultivierung werden in deutlich größerem Umfang neue Biotope und Landschaftsstrukturen geschaffen, als im Ausgangszustand vorhanden.

Zwischen der Weser und der Lagerstätte erstreckt sich längs der Weser eine Verwallung (Forster Damm). Aufgrund rückstauenden Hochwassers, bzw. Qualmwassers befindet sich das Abgrabungsgebiet innerhalb der Kulisse des Überschwemmungsgebietes der Weser, allerdings ohne selbst abflusswirksam zu werden. Mit der Abgrabung wird zusätzlicher Retentionsraum geschaffen, nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss, bzw. -Stand sind nicht zu erwarten.

Ferner befinden sich innerhalb der Lagerstätte als archäologisch bedeutende Landschaften eingestufte Gebiete. Diese Gebiete wurden teilweise bereits im Zuge der Lagerstättenausweisung nach dem regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Holzminden (RROP) vom Bodenabbau ausgeschlossen. Innerhalb der hier antragsgegenständlichen Abbaufäche befinden sich keine bekannten Denkmäler. Ungeachtet dessen wurde die beantragte Abbaufäche im Vorfeld einer archäogeophysikalischen Voruntersuchung mittels magnetischer Prospektion unterzogen (Eastern Atlas GmbH & Co. KG v. 12. Dezember 2023). Seitens der hiesigen Archäologischen Denkmalpflege wurde mit vorläufiger Stellungnahme v. 09.11.2023 das Benehmen nach § 20 Abs. 2 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) hergestellt.

Durch das Abbauvorhaben sind zusammenfassend keine erheblichen Auswirkungen auf die unter Nr. 2.3 erfassten Schutzgüter zu erwarten.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Maß der Auswirkungen, Betroffenheit von Personen:

Das Abbauggebiet unterliegt in seiner gesamten Ausdehnung derzeit einer intensiven Bewirtschaftung als landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kann zusammenfassend im Ausgangszustand als stark bis mäßig eingeschränkt beschrieben werden.

Im Zuge der Rohstoffgewinnung, Aufbereitung und Transport entstehen vorwiegend Belästigungen durch Staub und Lärm. Durch gutachtlichen Nachweis wurden entsprechende Immissionsprognosen erarbeitet und die Einhaltung der vorsorgenden Grenz- bzw. Richtwerte attestiert.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit ist bedingt durch die Abbautätigkeit nicht gegeben.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter möglicher Auswirkungen:

Durch die Abbautätigkeit sind keine Auswirkungen grenzüberschreitenden Charakters zu erwarten. Lediglich der Abtransport gewonnener Rohstoffe erfolgt über die Gemarkungsgrenzen hinaus. Eine signifikante Zunahme des Straßenverkehrs ist hieraus jedoch nicht zu erwarten.

3.3 Schwere und Komplexität möglicher Auswirkungen:

Im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit sind bei ordnungsgemäßigem Betrieb keine Auswirkungen denkbarer Komplexität oder Schwere zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit möglicher Auswirkungen:

Im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit bei ordnungsgemäßigem Betrieb nicht zu erwarten.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, sowie Dauer, Häufigkeit und Unumkehrbarkeit möglicher Auswirkungen:

Obsolet, da im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit bei ordnungsgemäßigem Betrieb keine Auswirkungen zu erwarten sind.

3.6 Zusammenwirken möglicher Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Innerhalb des geplanten Abbaubereiches sind derzeit mit Ausnahme landwirtschaftlicher Nutzung keine weiteren Vorhaben zugelassen, daher im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit nicht gegeben.

3.7 Möglichkeit der Verminderung möglicher Auswirkungen:

Obsolet, da im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit bei ordnungsgemäßigem Betrieb keine Auswirkungen zu erwarten sind.

4 Fazit:

Westlich der Ortslage von Bevern befindet sich eine Lagerstätte eiszeitlicher Ablagerungen von Sand und Kies. Das Kieswerk Oberweser GmbH beabsichtigt, die dort lagernden Rohstoffe im Nassabbauverfahren zu gewinnen und für den örtlichen Rohstoffmarkt aufzuarbeiten, weiter zu veredeln und zu vermarkten. Im Zuge der Abbautätigkeit entstehen abbaubedingt Lärm- und Staubimmissionen durch Aufbereitung und Transport des Materials. Ferner befinden sich innerhalb der Lagerstätte bekanntermaßen Bodendenkmäler von hoher archäologischer Bedeutung. Für das Vorhaben ist gem. § 2 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) aufgrund lfd. Nr. 1b der Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung möglicher Auswirkungen erfolgte anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien seitens der zuständigen Behörde.

Nach Durchführung der Prüfung bleibt festzustellen, dass für das Vorhaben aufgrund der prognostizierten Auswirkungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag